

Vorlage des Staatsrates.**Gesetz**

vom . . . . . 1918

über

die Verwendbarkeit der von der Salzburger Landesversammlung auszugebenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

## § 1.

Die von der Salzburger Landesversammlung zur Beschaffung eines Betrages von 14 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation auszugebenden Teilschuldverschreibungen können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiss- und Depositengelbern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftsfantionen verwendet werden.

## § 2.

Das Gesetz, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist von den Staatsämtern der Finanzen, für Justiz und des Innern zu vollziehen.